



Auskunft:

Alfred Bechter

T +43 5574 511 25134

Zahl: GVLK-40-103/007-2019

Bregenz, am 03.06.2019

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes bekannt, dass ein Nicht-Landwirt beabsichtigt nachstehende landwirtschaftlich gewidmete Grundstücke zu erwerben:

| | |
|--------------------------|--|
| GST-NR / Widmung | 43/1, 49/1 u. 43/4 – Freifläche-Landwirtschaft bzw. Freifläche-Freihaltegebiet |
| Katastralgemeinde | Nüziders |
| Gesamtgröße | 5.913 m ² |
| Lage | siehe Seite 2 |
| Eigentümerin | Marion Oberhuber, Bludenz |
| Art des Rechtsgeschäftes | Kauf |

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, alle diese Grundstücke zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Bekanntmachungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb diese Grundstücke geeignet wären, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit der Eigentümerin selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Der Eigentümerin ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt sie das Rechtsgeschäft abschließt. Für sie besteht keine Verpflichtung, ihre Grundstücke zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obigen Liegenschaften hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit dem Nicht-Landwirt gemäß § 6 Abs. 2 lit. g des GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende
gez. Dr. Klaus Nigsch

an der Amtstafel angeschlagen am: 07.06.2019

von der Amtstafel abgenommen am: 08.07.2019

Ergeht an:

Gemeinde Nüziders
Herrn Bgm. Mag. (FH) Peter Neier
Sonnenbergstraße 14
6714 Nüziders

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes

- umgehend diese Bekanntmachung einen Monat an der Amtstafel anzuschlagen;
- das Datum des Anschlages und die Abnahme sind auf der Bekanntmachung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist ist die Bekanntmachung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Bekanntmachung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.

